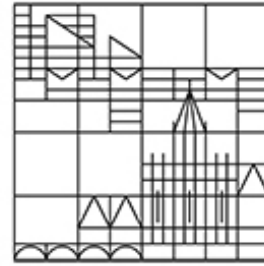


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 37/2012

**Satzung zur Zweiten Änderung
der Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Mathematische Finanzökonomie
(Mathematical Finance)**

Vom 19. September 2012

Satzung zur Zweiten Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mathematische Finanzökonomie (Mathematical Finance)

Vom 19. September 2012

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 1 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 2 des Verfasserte-Studierendenschafts-Gesetzes (VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Konstanz am 4. Juli 2012 die nachfolgende Satzung zur Zweiten Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mathematische Finanzökonomie (Mathematical Finance) in der Fassung vom 15. April 2011 (Amtl. Bkm. 32/2011), zuletzt geändert am 8. Februar 2012 (Amtl. Bkm. 4/2012), beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 Landeshochschulgesetz am 19. September 2012 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mathematische Finanzökonomie (Mathematical Finance) in der Fassung vom 15. April 2011 (Amtl. Bkm. 32/2011), zuletzt geändert am 8. Februar 2012 (Amtl. Bkm. 4/2012), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift von § 20 erhält folgende neue Fassung:
„§ 20 Inhalt, Art, Umfang und Prüfungsfrist der Bachelor-Prüfung“
 - b) In der Überschrift von § 21 wird in der Klammer das Wort „Module“ durch das Wort „Pflichtbereiche“ ersetzt.
2. In § 5 wird die Abkürzung „(cr)“ gestrichen.
3. In § 10 werden in Absatz 2 und in Absatz 4 Satz 1 die Abkürzungen „cr“ jeweils durch die Worte „ECTS-Credits“ ersetzt.
4. In § 14 Absatz 7 werden in Satz 1 das Wort „Modul“ durch das Wort „Pflichtbereich“ und in Satz 2 die Worte „das gesamte Modul“ durch die Worte „den gesamten Pflichtbereich“ ersetzt.
5. In § 15 wird die Abkürzung „(cr)“ gestrichen.
6. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift von § 20 erhält folgende neue Fassung:
„§ 20 Inhalt, Art, Umfang und Prüfungsfrist der Bachelor-Prüfung“
 - b) Der bisherige Text wird Absatz 1. Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:
„(2) Die Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 sind - mit Ausnahme der zur Orientierungsprüfung gemäß § 18 gehörenden Prüfungsleistungen - bis zum Ende des sechsten Semesters abzulegen. Wer diese Prüfungs-

leistungen einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht bis zum Ende des neunten Semesters bestanden hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von ihm nicht zu vertreten. In diesem Fall gewährt der Vorsitzende des StPAs dem Studierenden auf schriftlichen Antrag eine Verlängerung der Frist.“

7. § 21 erhält folgende neue Fassung:

„§ 21 Studienbegleitende Prüfungsleistungen (Pflichtbereiche 1 bis 12)

(1) Prüfungsleistungen im Bereich *Mathematik*

MFÖ-BA-Pflichtbereich 1: Analysis I-II

In diesem Pflichtbereich ist eine gemeinsame Prüfungsleistung zu erbringen:

Modul Analysis I (9 ECTS-Credits)

Modul Analysis II (9 ECTS-Credits)

MFÖ-BA-Pflichtbereich 2: Lineare Algebra

Für den folgenden Kurs ist eine Prüfungsleistung zu erbringen:

Modul Lineare Algebra I (9 ECTS-Credits)

MFÖ-BA-Pflichtbereich 3: Analysis III

Für den folgenden Kurs ist eine Prüfungsleistung zu erbringen:

Modul Analysis III – Maßtheorie und Theorie gewöhnlicher Differenzialgleichungen (9 ECTS-Credits)

MFÖ-BA-Pflichtbereich 4: Numerik und Optimierung

Für jeden der folgenden Kurse ist eine Prüfungsleistung zu erbringen:

Modul Numerik I (10 ECTS-Credits)

Modul Optimierung (5 ECTS-Credits)

MFÖ-BA-Pflichtbereich 5: Stochastik

Für jeden der folgenden Kurse ist eine Prüfungsleistung zu erbringen:

Modul Stochastik I (5 ECTS-Credits)

Modul Stochastik II (9 ECTS-Credits)

(2) Prüfungsleistungen im Bereich *Wirtschaftswissenschaften*

MFÖ-BA-Pflichtbereich 6: Grundlagen der Finanzierung

Für jeden der folgenden Kurse ist eine Prüfungsleistung zu erbringen:

Modul Betriebswirtschaftslehre 4: Betriebliche Finanzwirtschaft (5 ECTS-Credits)

Modul Allgemeine Betriebswirtschaftslehre 1: Investition und Finanzierung
(General Business Administration 1: Investment and Finance) (5 ECTS-Credits)

MFÖ-BA-Pflichtbereich 7: Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre

Für jeden der folgenden Kurse ist eine Prüfungsleistung zu erbringen:

Modul Grundlagen des betrieblichen Rechnungswesens (6 ECTS-Credits)

Modul Betriebswirtschaftslehre 3: Bilanzierung und Bilanzpolitik (5 ECTS-Credits)

MFÖ-BA- Pflichtbereich 8: Statistik und Ökonometrie

Für jeden der folgenden Kurse ist eine Prüfungsleistung zu erbringen:

Modul Statistik I (6 ECTS-Credits)

Modul Statistik II (6 ECTS-Credits)

Modul Ökonometrie I (Econometrics I) (8 ECTS-Credits)

MFÖ-BA- Pflichtbereich 9: Grundlagen der Wirtschaftstheorie

Für jeden der folgenden Kurse ist eine Prüfungsleistung zu erbringen:

Modul Mikroökonomik I (9 ECTS-Credits)

Modul Makroökonomik I (9 ECTS-Credits)

MFÖ-BA- Pflichtbereich 10: Einführung in die Finanzwirtschaft

Für den folgenden Kurs ist eine Prüfungsleistung zu erbringen:

Modul Kapitalmarkttheorie (Capital Market Theory) (6 ECTS-Credits)

(3) Prüfungsleistungen im *interdisziplinären Bereich*

MFÖ-BA- Pflichtbereich 11: Wahlbereich

Es sollen verschiedene Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 20 ECTS-Credits aus den Fachbereichen Wirtschaftswissenschaften, Mathematik und Statistik, Rechtswissenschaft, Politik- und Verwaltungswissenschaft oder Informatik und Informationswissenschaft absolviert werden, d.h. die Studierenden müssen sich nicht auf ein Fach festlegen, sondern absolvieren nach individuellem Interesse verschiedene Kurse. Weitere Fächer können durch Entscheid des StPA zugelassen werden. Für jeden Kurs ist eine Prüfungsleistung zu erbringen.

Es sollen inhaltlich fortgeschrittene Lehrveranstaltungen absolviert werden. Dies gilt insbesondere für Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Wirtschaftswissenschaften und Mathematik. Von dieser Regelung kann abgewichen werden, wenn fachbereichsfremde Lehrveranstaltungen belegt werden.

Sobald mindestens 20 ECTS-Credits erzielt wurden, werden die erbrachten Prüfungsleistungen nach Note sortiert und die Pflichtbereichsnote berechnet. Dabei gehen nur die besten Kurse in die Pflichtbereichsnote ein. Der Kurs mit der schlechtesten Note wird bei der Berechnung der Pflichtbereichsnote nicht berücksichtigt. Die Pflichtbereichsnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der nach ECTS-Credits gewichteten besten Einzelnoten.

MFÖ-BA- Pflichtbereich 12: Seminar

Für jedes Seminar ist eine Prüfungsleistung zu erbringen:

Es muss an einem Seminar im Bereich Wirtschaftswissenschaften oder Mathematik im Umfang von 4 ECTS-Credits teilgenommen werden. Die Anmeldung zum Seminar erfolgt beim jeweiligen Seminarleiter. Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften bietet einmal pro Semester einen Anmeldezeitraum für Seminare an; diese Anmeldezeiträume fallen in der Regel mit den allgemeinen Prüfungsanmeldezeiträumen zusammen und werden frühzeitig bekannt gegeben. Am Fachbereich Mathematik und Statistik gelten keine festen Anmeldefristen für Seminare. Seminarleistungen bestehen in der Regel aus der Anfertigung einer Hausarbeit im Umfang von 5 bis 10 Seiten und einem mündlichen Vortrag. Details gibt der Veranstaltungsleiter vor dem Seminar bekannt. Die Bearbeitungszeit beträgt höchstens vier Wochen.“

8. In § 22 Absatz 3 wird die Abkürzung „cr“ durch die Worte „ECTS-Credits“ ersetzt.
9. In § 23 werden in Satz 1 das Wort „Modul“ durch das Wort „Pflichtbereich“ und die Abkürzung „cr“ durch das Wort „ECTS-Credits“ ersetzt.
10. In § 24 werden in Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 3 Satz 2 jeweils die Abkürzungen „cr“ durch die Worte „ECTS-Credits“ ersetzt.
11. In § 25 wird Absatz 2 wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 und Nr. 2 wird jeweils das Wort „Modulen“ durch das Wort „Pflichtbereichen“ ersetzt.
 - b) In Nr. 3 wird die Klammer „(d.h. Modulnote)“ gestrichen und das Wort „Modul“ durch das Wort „Pflichtbereich“ ersetzt.
 - c) In Nr. 4 wird das Wort „Modul“ durch das Wort „Pflichtbereich“ ersetzt.
 - d) Im anschließenden Text werden in Satz 1 das Wort „Modulnoten“ durch das Wort „Pflichtbereichsnoten“ und in Satz 2 das Wort „Modulnote“ durch das Wort „Pflichtbereichsnote“ sowie die Worte „der Einzelnoten des jeweiligen Moduls“ durch die Worte „der jeweiligen Modulnoten“ ersetzt.
12. In § 26 Absatz 1 wird in Satz 2 das Wort „Prüfungsleistungen“ durch die Worte „Prüfungs- und Studienleistungen“ ersetzt.
13. In § 32 wird der bisherige Text Absatz 1. Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Änderungen vom 19. September 2012 treten zum 1. Oktober 2012 in Kraft, mit folgenden Übergangsbestimmungen: Die Änderungen von § 20 und § 21 gelten nicht für Studierende, die sich im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderung bereits im sechsten oder einem höheren Fachsemester befinden.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Diese Änderungen treten zum 1. Oktober 2012 in Kraft, mit folgenden Übergangsbestimmungen: Die Änderungen von § 20 und § 21 gelten nicht für Studierende, die sich im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderung bereits im sechsten oder einem höheren Fachsemester befinden.

Konstanz, 19. September 2012

gez.

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger
- Rektor -